

Durchsetzung der Verkehrsberuhigung in der Sonnleitnerstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02022 der Bürgerversammlung
des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 14234

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom
19.03.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann hat am 12.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass eine Durchsetzung der Verkehrsberuhigung in der Sonnleitnerstraße erfolgen soll, z.B. durch

- zusätzliche Beschilderung mit Hinweis und/oder Bodenmarkierung
- bauliche Hindernisse wie Bodenschwellen
- Sperre der Sonnleitnerstraße mit "Anlieger frei"

Bei der Sonnleitnerstraße handelt es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich, der eine ca. 130 m lange bauliche Verbindung zwischen Carl-Orff-Bogen und Zwergackerweg darstellt. Ähnliche Beschwerden gingen dem Kreisverwaltungsreferat auch aus dem Bereich des Frietingerwegs bzw. der Oberen Hausbreite zu.

Die Empfehlung aus der Bürgerversammlung fiel zeitlich mit der Erstellung eines neuen Sperrkonzeptes für die Anwohnergebiete rund um die Allianz Arena bei Fußballspielen zusammen. Dabei wurde auch das Gebiet rund um die Sonnleitnerstraße einbezogen.

Da eine derartige Großmaßnahme nicht ohne Anfangsprobleme umgesetzt werden kann, waren einige Spiele abzuwarten, um die Auswirkungen des neuen Verkehrskonzeptes beurteilen zu können.

Zusätzlich hat die Kommunale Verkehrsüberwachung in den Straßen, aus denen Beschwerden eingingen, teils umfangreiche Überprüfungen durchgeführt, um ein möglichst umfassendes Bild der Gesamtsituation zu gewinnen. Die Auswertung der Messgeräte ist dabei teils sehr aufwändig.

Aufgrund dieser Besonderheiten hat sich die abschließende Bewertung der Bürgerversammlungs-Empfehlung notwendigerweise ggü. dem üblichen Zeitrahmen sehr verzögert. Der Antragsteller wurde darüber informiert.

Nach Auswertung aller Beobachtungen und Stellungnahmen ist Folgendes auszuführen:

Zusätzliche Beschilderung zum Z 325.1 StVO (verkehrsberuhigter Bereich):

Die Frage von erläuternden Zusatzschildern zum Verkehrsschild „verkehrsberuhigter Bereich“ hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren in mehreren Dienstbesprechungen erörtert. Während früher Zusatzschilder generell abgelehnt wurden, ist diese strenge Festlegung insofern aufgeweitet worden, als ausnahmsweise im Rahmen von speziellen, mit dem Ministerium abzustimmenden Versuchsprogrammen die Regelungen der Straßenverkehrsordnung zum betreffenden Zeichen wiedergegeben werden können.

Es müssen hier jedoch die gesamten Regelungen aufgeführt werden: Das Herausgreifen einzelner Punkte (z.B. „Schrittgeschwindigkeit“) ist nicht zulässig.

Selbst wenn man dieser Regelung näher treten wollte, so ist zu bedenken, dass bei einem derartigen Zusatzschild durch die umfangreichen Regelungen die Schrift zwangsläufig so klein würde (vgl. Bild 1 der Bürgerversammlungs-Empfehlung), dass sie nicht mehr geeignet ist, von einem zufällig durchfahrenden oder bewusst abkürzenden Kraftfahrer gelesen zu werden.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher in einer derartigen Regelung für die spezielle Problematik der Sonnleitnerstraße keinen geeigneten Lösungsansatz. Die genannten Zusatzschilder werden im Gebiet der Landeshauptstadt München aus den dargelegten Gründen generell nicht verwendet.

Zusätzliche Markierung:

Ebenso werden bisher zusätzliche Markierungen in verkehrsberuhigten Bereichen generell nicht angebracht. Abgesehen von den hohen Anbringungs- und Unterhaltskosten ist oft eine Anbringung je nach dem bei der Gestaltung des verkehrsberuhigten Bereiches verwendeten Bodenbelägen technisch gar nicht möglich, so dass dadurch zwangsläufig eine Ungleichbehandlung verschiedener Straßen mit gleicher Sachlage entstünde, die aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht vertretbar ist.

Zusätzliche Markierungen sind hier auch nicht erforderlich, da die Beschilderung vor Ort zweifelsfrei sichtbar ist. Nach dem es verkehrsberuhigte Bereiche seit mehr als 15 Jahren

im Stadtgebiet gibt und die damit verbundenen Regelungen wie z.B. Schrittgeschwindigkeit, Kinderspiele auf der Fahrbahn, Parken nur dort wo es erkennbar ist, usw. zu den bekannten Grundregeln bei der Teilnahme am Straßenverkehr gehören, geht das Kreisverwaltungsreferat davon aus, dass es sich um bewusste Verstöße handelt. Zusätzliche Markierungen oder Beschilderungen bieten in diesen Fällen keine Abhilfe.

Bauliche Hindernisse:

Zu diesem Thema hat das zuständige Baureferat Folgendes mitgeteilt:

„Die Sonnleitnerstraße ist entsprechend der baulichen Anforderungen an einen verkehrsberuhigten Bereichen gestaltet. Die Verkehrsfläche ist niveaugleich mit den Parkflächen und den baumbepflanzten Grünflächen ausgebaut. Die lediglich 4 m breite Fahrgasse ist durch Pflasterflächen optisch gegliedert. Durch diese besondere Gestaltung wird den Verkehrsteilnehmern in ausreichendem Maß der Eindruck vermittelt, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrverkehr nur eine untergeordnete Rolle einnimmt.

Bodenschwellen sind in Bayern gemäß der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 19.09.1981 als Hindernisse in der Fahrbahn grundsätzlich nicht zulässig. In München werden insbesondere aufgrund der negativen Auswirkung auf den erforderlichen schonenden Transport von Notfallpatienten keine Fahrbahnschwellen eingebaut. Die in den 1980er und 90er Jahren verwendeten nicht niveaugleichen Aufpflasterungen haben sich wegen der durch sie verursachten Lärmbelästigung für die Anwohner und des erhöhten Bauunterhalts nicht bewährt. Sie werden inzwischen im Zuge von Fahrbahnsanierungen auf Wunsch der Anwohner und Bezirksausschüsse wieder zurückgebaut.“

Das Einbringen von sonstigen „Hindernissen“ (z.B. Blumentröge o.ä.) ist gemäß § 32 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich nicht erlaubt.

Sperrbeschilderung mit "Anlieger frei":

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Sperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. Dafür gibt es in der Sonnleitnerstraße derzeit keinen Anhaltspunkt.

Dem Polizeipräsidium München liegen weder Erkenntnisse über einen relevanten Schleichverkehr (im Zuge der Schließung des Mittelteilers der Heidemannstraße) noch Mitteilungen oder Beschwerden über erhöhtes Verkehrsaufkommen oder Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit vor. Bei Fußballspielen im Rahmen der Allianz Arena ist die Sonnleitnerstraße ebenfalls unauffällig. So wurde während der ganzen Saison 2017/2018 im Zusammenhang mit Fußballspielen in der Allianz Arena keine einzige Verwarnung in der Sonnleitnerstraße ausgestellt.

Die Unfallsituation ist unauffällig: Seit 2014 bis August 2018 wurden in diesem Bereich insgesamt nur 4 Kleinunfälle registriert.

Mit dem Inkrafttreten des Anwohnerschutzkonzeptes liegt die Sonnleitnerstraße bei

Fußballspielen innerhalb des Schutzbereiches der Kieferngartensiedlung. Ein erster umfassender Erfahrungsaustausch zu diesem Thema fand Anfang 2019 statt. Abgesehen von zahlreichen Einzelthemen wurde festgelegt, die Zufahrtsregelungen probeweise für die verbleibende Saison für die Abendspiele Montag bis Freitag beizubehalten.

Zu diesen Zeiten mit hohem Verkehrsaufkommen verbleibt daher auch die Sonnleitnerstraße im besonderen Schutzbereich, so dass insgesamt Verbesserungen für die Anwohner erwartet werden können.

Am Saisonende erfolgt zu diesem Thema ein weiterer großer Erfahrungsaustausch. Der Bezirksausschuss 12 ist in die Thematik mit eingebunden.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung hat im Bereich Obere Hausbreite Langzeitmessungen über eine Woche durchgeführt, so dass sowohl der Bundesligaauftakt als auch spielfreie Tage erfasst wurden; der Einsatz der Geräte in der Sonnleitnerstraße bzw. im Frietingerweg war aus technischen Gründen leider nicht möglich. Durch die Aufstellung von 2 Messgeräten in der Oberen Hausbreite war aber indirekt auch der Verkehr aus der Sonnleitnerstraße erfasst. Dabei wurden innerhalb des Messzeitraumes von Montag bis Freitag an einem Standort insgesamt lediglich 240 Fahrzeuge erfasst (im Vergleich zu 562 Radfahrern), am anderen Standort 628. Selbst wenn man davon ausginge, dass sämtliche Fahrzeuge über die Sonnleitnerstraße fahren – was realitätsfremd ist –, ergäbe sich damit ein Verkehrsaufkommen von nicht einmal 200 Fahrzeugen pro Tag. Auch im Vergleich mit anderen verkehrsberuhigten Bereichen muss ein derartiges Verkehrsaufkommen als sehr niedrig eingestuft werden.

Zusätzlich hat die Kommunale Verkehrsüberwachung zum Bundesligaauftakt am 24.08.2018 einen Großeinsatz mit Lasermessungen und Verkehrsbeobachtungen im Bereich Oberen Hausbreite, Sonnleitnerstraße und Frietingerweg durchgeführt. Insgesamt war dabei der Verkehr selbst für verkehrsberuhigte Bereiche relativ schwach.

Bei der Langzeitmessung war die hohe Beanstandungsquote bei den gefahrenen Geschwindigkeiten in der Oberen Hausbreite auffällig, wobei im Abschnitt Sonnleitnerstraße / Frietingerweg wesentlich zurückhaltender gefahren wurde als im Abschnitt um den Moorackerweg. Die Geschwindigkeitsverstöße bewegten sich jedoch überwiegend im Verwarnbereich. Die Kommunale Verkehrsüberwachung wird versuchen, in der Oberen Hausbreite künftig reguläre Messungen mit dem Laserfahrzeug vorzunehmen, wobei abzuwarten bleibt, ob aufgrund der Parksituation eine Aufstellung jeweils möglich ist.

In der Sonnleitnerstraße war die Beanstandungsquote mit insgesamt 18,75 % zwar ebenfalls über dem stadtweiten Durchschnitt von derzeit 10 -11%, die höchste gemessene Geschwindigkeit lag jedoch bei 26 km/h. Dies wertet der Bußgeldkatalog als geringfügigen Verstoß; die Ahndung wäre ein Verwarnungsgeld in Höhe von 35 €. Die Zahl der Fahrzeuge war mit 66 zwischen 16.00 und 21.00 Uhr äußerst niedrig. Aufgrund der geringen Fahrzeugquote und der Geringfügigkeit der Verstöße sind keine weiteren Messungen in der Sonnleitnerstraße angedacht.

Unter Würdigung aller Umstände ergeben sich daher auch zu Zeiten mit hohem Fahrzeugaufkommen im Umkreis der Sonnleitnerstraße bzw. der Sonnleitnerstraße selbst keine Gefährdungen, die ein in einer Millionenstadt übliches Maß überschreiten. Das Kreisverwaltungsreferat teilt deshalb die Einschätzung des Polizeipräsidiums

München, wonach zusätzliche verkehrsordnende Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02022 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Zusätzliche verkehrsordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02022 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lederer-Piloty

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 12

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

an das Polizeipräsidium München

an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/311

an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/331 (neu)
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532